

Datenschutzrichtlinie des Bauernverband Aargau

Inhaltsverzeichnis

1. Interne Organisation	3
1.1. Verantwortlichkeiten.....	3
1.2. Kontaktstelle.....	3
2. Betroffene Daten.....	3
3. Datensicherheit	3
4. Bearbeitungsverzeichnis	3
5. Handlungsanleitungen und Prozesse	4
5.1. Grundlage	4
5.2. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	4
5.3. Interne Datenbearbeitung.....	4
5.4. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter	4
6. Datentransfer ins Ausland.....	4
7. Auskunftsrecht der betroffenen Person	5
8. Auskunftspflicht bei Verletzungen der Datensicherheit	5
9. Aufbewahrungsdauer und Vernichtung.....	5

1. Interne Organisation

1.1. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz beim Bauernverband Aargau (BVA) trägt die Geschäftsleitung. Diese Verantwortung ist nicht übertragbar.

Für die Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb ist der/die betriebliche Datenschutzberater/in verantwortlich.

Für IT-Themen wie das Betriebssystem, die Anwendungen, die Datenbank, das Netzwerk und die Datensicherheit ist das Sekretariat verantwortlich.

Der/Die Datenschutzberater/in kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes, berät die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden und unterstützt sie bei der operativen Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb.

1.2. Kontaktstelle

Fragen in Zusammenhang mit dem Datenschutz sind an folgende Stelle zu richten:

Bauernverband Aargau
Datenschutzberater/in
Im Roos 5
5630 Muri AG
Tel. 056 460 50 50

2. Betroffene Daten

Von der vorliegenden Regelung sind alle Personendaten betroffen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören sämtliche Adressinformationen, alle Informationen die für die Auftragsbewältigung erforderlich (z.B. Beratung, Verkauf, Mandat, etc.) sind sowie alle weiteren persönlichen Daten, die eine Person in Kontakt mit dem BVA hinterlässt oder zu denen der BVA Zugang hat.

3. Datensicherheit

Die Daten vom BVA werden täglich über Nacht gesichert.

In Ergänzung dazu gelten das Berechtigungskonzept des BVA (siehe auch Punkt 5.3) und das Bearbeitungsverzeichnis (siehe Punkt 4).

4. Bearbeitungsverzeichnis

Der Umgang mit Personendaten innerhalb des BVA ist durch das Bearbeitungsverzeichnis geregelt. Dieses stellt pro Geschäftsbereich die vorhandenen Datensammlungen sowie die entsprechenden Zugriffsberechtigungen fest und definiert die Struktur der vorhandenen Daten.

Um die Datensicherheit zu gewährleisten, werden im Bearbeitungsverzeichnis auch die Art und die Herkunft der Daten geregelt.

Zudem beinhaltet das Bearbeitungsverzeichnis die erforderlichen Schutzmassnahmen für die vorhandenen Daten.

Das Bearbeitungsverzeichnis ist laufend zu aktualisieren.

5. Handlungsanleitungen und Prozesse

5.1. Grundlage

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit Personendaten im beruflichen Alltag und stellt sicher, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden.

Dazu gehört der Umgang mit Daten bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen, per E-Mail oder auf anderen Kanälen.

5.2. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Art. 19 und Art. 20 DSG und Art. 29

Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

Die Informationspflicht entfällt, wenn die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist.

5.3. Interne Datenbearbeitung

Der BVA stellt durch ein Berechtigungskonzept sicher, dass nur diejenigen Mitarbeitenden auf Personendaten Zugriff haben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Mit dem Berechtigungskonzept stellt der BVA zudem sicher, dass die Daten für unbefugte Personen nicht zugänglich sind.

In der Regel wird der Datenzugriff auf Geschäftsbereichsebene geregelt.

5.4. Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

Gemäss Art. 9 DSG kann die Bearbeitung von Personendaten vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden. Diese Bestimmung statuiert, dass der Auftragsbearbeiter die Daten nur so bearbeiten darf, wie es der BVA selbst tun dürfte und keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

Die Datenbearbeitung und Datenhaltung durch Dritte sind mit den betreffenden Partnern vertraglich zu regeln.

6. Datentransfer ins Ausland

Im Falle von Datentransfers ins Ausland muss mit den entsprechenden Partnern eine Datenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

7. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Auskunftsbegehren: Form, Inhalt und Anschrift - Art. 25 ff. DSG

Auskunftsbegehren sind schriftlich zusammen mit einer Kopie der ID oder des Passes an folgende Adresse und Kontaktperson zu senden:

Aargauer Bauernverband
Datenschutzberater/in
Im Roos 5
5630 Muri AG
056 460 50 50

Diese Person resp. sein Stellvertreter trägt die Verantwortung für eine termingetreue Bearbeitung des Antrags.

8. Auskunftspflicht bei Verletzungen der Datensicherheit

Gemäss Art. 24 der DSG sind Verletzungen der Datensicherheit (z.B. infolge eines Hacks) so rasch wie möglich durch den/die Datenschutzberater/in des BVA an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu melden.

Der/die Datenschutzberater/in muss dabei die Verletzungen der Datensicherheit dokumentieren und die Inhaber der betroffenen Daten über die Verletzung der Datensicherheit informieren.

9. Aufbewahrungsdauer und Vernichtung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den internen Richtlinien gelöscht oder aufbereitet und während der definierten Dauer archiviert und danach gelöscht.